

Einführung der Akademischen Berufsberatung

Vom 8. Dezember 1968 (Stand 12. Dezember 1968)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 17 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober
1887

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
6. September 1968

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Berufsberatung der Maturanden sowie der übrigen Mittelschüler
bei Schulschwierigkeiten wird die Akademische Berufsberatung einge-
führt.

§ 2

¹ Das Dienstverhältnis der akademischen Berufsberater wird vom Regie-
rungsrat geregelt.

§ 3

¹ Sofern die Beratung eines Schülers besondere Abklärungen notwendig
macht, können die Angehörigen zu einem Kostenbeitrag verhalten wer-
den.

§ 4

¹ Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach Annahme
durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amts-
blatt in Kraft.

Inkrafttreten am 12. Dezember 1968.